

anbey in eine Halbschied der aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung, wie auch er sowol dann der Kläger, um willen sie ein in denen Rechten verbottenes Bündniß einzugehen sich nicht entblödet, in drey Goldgulden völig zu ertheilen seyen.



XIV.

Von übelgebettener Landes-
Messung.

§. I.

Als der Heinrich B. den Peter M. wegen eines in seinen Büschen begangenen so lollenden Spolii bey Beamten zu L. belanget, so hat der Bertram M. als Vormund seines Bruders Peters ersterer Ehe Kinder sich in die Sache eingemischet, und gebeten, daß die Original- Theil- Zeddeln aufgelegt, die Landmaas vorgenommen, und allinge getheilet werden. Hierauf hat aber der Heinrich B. sich nicht einlassen wollen, und daher der Bertram M. um seinen Gegner gleichsam zu zwingen, dahier ein excitatorium iustitiæ auf Am-
man

mannen zu R. ausgewürket, und demnach die Sache bey demselben eingeführet.

§. 2.

Ob nun gleich der Heinrich B. dawider vorgesteller, daß die Sache bey dem Beamten zu L. bereits rechtshängig, und folglich der genommenene Absprung ganz unerlaubt wäre; so ist nichts destoweniger am 30ten Jenner 1756 gesprochen worden, daß Einwendens ohngehindert, und mit Vorbehalt der wider den Peter M. vorsehenden Spolien, Klage die begehrete Absteingung derer Gränzen, fort die Abtheilung und Abscheidung der etwa noch nicht getheilten Stücker vocaris vocandis vorzunehmen seye.

§. 3.

Von dieser Urthel hat also der Heinrich B. stehenden Fußes provociret, die eingelegte Berufung am 21ten Febr. dahier eingeführet, am 29ten Merz um einen sechswochentlichen Ausstand angerufen, und darauf am 27ten April seine Justifications, Schrift übergeben, mit hin alle Nothfristen und Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 4.

Als viel demnach die Hauptsache anlanget, so ist aus obigen schon zur Genüge abzunehmen, daß gleichwie die intervention bey dem Beamten eingeführet, und darüber ordentlich behandelt worden, also dem Appellaten keinesweges erlaubt gewesen, die Sache von dem

Be

Beamten abzugeben, und bey dem Amtmann von neuem einzuführen; zumalen dem Beamten, und keinem andern die Erkenntniß zukomme, ob der Appellant vor Erörterung seiner Klage über die intervention sich zu äußern gehalten seye oder nicht. Nithin wäre ordentlich Weise zwar in diesem Stücke die vorige Urthel abzuändern, und die Sache zu dem Beamten hinzuverweisen. Da immittels die selbe nunmehr dahier völlig ausgeführet, und also die Hinberweisung nur zu Vermehrung der Kosten gereichet; so ist mit dem andern erstern Punkten vielmehr zu dem andern abzuschreiten, und dessen Erörterung anzugehen.

S. 5.

Im Jahre 1747 haben der Appellat und Peter M. mit Zuziehung eines Landmessers, wie auch einiger Zeugen ihre unter sich habende Güter getheilet, der Appellant um die gerichtliche Bestätigung der Erbtheilung angerufen, der Peter M. darinn eingewilliget, und der jetzige Appellat Bertram M. die von dem Appellanten in Befolg und zu Erfüllung der Theilung zu zahlenden 240 Thaler namens der Minderjährigen empfangen, und darüber quittiret. Da also die Erbtheilung einmal vorgenommen, und so gar durch den ordentlichen Richter bestätigt worden; so spricht es auch von selbst, daß dawider nicht angegangen, noch selbige aufgelöset werden möge, es seye dann, daß der Peter M. oder dessen Vorkind

der über die Halbschied vorvorthelset, oder aber
 dennoch ohngeheilte oder ohnabgesteinete Stück
 obhanden.

§. 6.

Das erstere, nemlich die Vorvorthelung
 hat der Appellat nicht einmal vorgewendet,
 sondern vielmehr dahier sowol, als in ersterer
 Instanz ausdrücklich erklärt, daß er wider den
 buchstäblichen Inhalt der beschriebenen Theils
 Beddelen anzugehen nicht gesinnet, und seine
 Meynung nur wäre, daß die Irthümer ge-
 ändert, die ohngeheilten Stücke getheilte,
 und alles nach den beschriebenen Theilungen
 abgemessen würde. Bey dem andern hinge-
 gen, worauf der Appellat sich eigentlich grün-
 det, kan er nicht erweisen, welche Stücke ohn-
 geheilte oder ohnabgesteinete seyen.

§. 7.

Es will derselbe sich zwar schmeicheln, daß
 dieses alles durch die vorzunehmende Landmaas
 sich schon duffern würde. Alleine mit schmei-
 cheln ist es dahier nicht ausgemacht, noch dar-
 auf eine Abmessung vorzunehmen, sondern es
 wird erfordert, und lieget dem Appellaten in
 allen Wegen auf, ut varietate successionum,
 & arbitrio possessorum fines additis, vel de-
 tractis agris permutatos probetur.

L. 11. 7. finium regund.

Ansonsten und ohne dies kan ja kein Richter
 in der Welt, was er zu verfügen habe, ermef-
 sen, sondern muß so blind, als der Appellat
 selbs

selbsten zu Werke gehen, und am Ende sich herumgeleitet zu seyn befahren.

§. 8.

Entweder seynd alle Stücke ohngeheilt und ohnabgesteinert, oder nur einige. Das erstere darf der Appellat selbst um so weniger behaupten, als er sonst wider die Theilzettel schnurstracks angehen würde, und seine bereits gethane Bekenntniß, daß nemlich die Theilzettel einem jeden seine Ruth und Maas bestimmen, widerrufen und aufheben müsse. Wann demnach nur einige Stücke ohngeheilt und ohnabgesteinert seyn sollen, so folget auch von selbst, daß eines theils bey diesen Umständen eine allgemeine Landmaas aller und jeder Stücke nicht erfordert, sondern von dem Appellaten ganz frevelhaft und muthwillig geboten werde. Andern theils auch nichts anders seye, dann jene Stücke, die annoch anzuzertheilt oder ohnabgesteinert seyn sollen, anzuweisen und zu benennen; zumalen nach des Appellaten eigenem Angeben die Theilzettel schon Ruth und Maas vorbestimmt haben.

§. 9.

Zudem kan die Landmaas zu gegenwärtiger Sache nicht das allermindeste beytragen. Als viel die ohngeheilt seyn sollenden Stücke anbetrifft, so ist es eine von selbst redende Sache, daß selbige durch die Landmaas um so weniger ausgefündiget werden mögen, als aus der Länge, Breite und Größe eines Stückes

Landes, welche Sache die Landmaas nur allein zum Vorwurf hat, keinesweges zu schliessen, noch zu bestimmen, ob ein Stück Landes an noch ohn, oder zertheilet seye. Die Gränzen oder Absteinigung hingegen kan ein jeder, so seines Besichts nicht beraubet, sehen, und also die Landmaas hierzu nichts helfen, sondern in diesem Falle ist vorläufig zu bestimmen, wie, und welchergestalten die Gränzen zu reguliren seyen.

§. 10.

Ueberdies ist auch der rechte und erlaubte Weg nicht, von Anfange an zu dem Richter zu laufen, eine allgemeine Abmessung zu begehren, und seinem Nachbar sogleich einen Proceß an den Hals zu werfen: sondern es hätte sich geziemet, daß der Appellat vorläufig seine Stücke abmessen lassen, die Landmaas dem Appellanten mitgetheilet, dessen Erklärung abgewartet, und darnach das nöthige an Hand genommen hätte. Gleichwie derselbe aber dieses alles unterlassen, anbey kein einiges Stück, so ohngeheilt oder ohnabgesteinert seyn solle, anweisen kan, so ist mit beeden Händen zu greifen, daß er durch die gebettene Landmaas nichts anders suche, dann den Appellanten zu quälen, in einen Proceß zu verwickeln, und unnöthige Kosten zu verursachen; zumalen er zuletzt so gar dahin verfällt, und wider des Appellantens Begehren vorgiebet, daß er ein Stück im Kirchspiele S. habe, wovon der Appellant seinen Antheil fordere.

§. 11.

Wannhero die vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß der Appellant von der angehobenen Klage loszusprechen, der Appellat hingegen in die dahier aufgegangene Kosten, sodann dessen Advocat in 6 Goldgulden ob remerarium litigium völlig zu ertheilen seye.

XV.

Von nichtiger Vergantung.

§. 1.

Am 26ten Weinmonats 1753 hat Vogtverwalter zu N. die etwa ohnbringlich seyn sollende Steuer, und Pensionarrestanten der Stadt und Kirchspiels Z. in Beyseyn der erschienenen Contribuenten untersucht, sodann am 2ten Merz 1754 die Separation oder Absonderung derer beybringlichen und ohnbringlichen Restanten vorgenommen, und demnach am 2ten May selbigen Jahrs dem Gerichtsbotten anbefohlen, eines jeden Restanten Name, und den dabey ausgeworfene[n] Rückstand am künftigen Sonntage in der Kirchen abzulesen, und annehst zu jedermanns Wissenschaft zu verkünden, daß derer Restanten Länderey, auch Haus und Hof, als viel zu